

Aktenzeichen: 7 AZR 1099/78

LAG Nürnberg Urteil des BAG vom 16. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 1099/78

4 Sa 351/77 Nürnberg

Verkündet am
16. Dezember 1980

gez. Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Dezember 1980
durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter
Dr. Jobs und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter
Neuroth und Stappert für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Teilurteil
des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 3. Juli
1978 - 4 Sa 351/77 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war seit 1. Juli 1974 als technischer Betriebsleiter bei der Beklagten beschäftigt. In der zweiten Hälfte des Jahres 1974 erhielt die Beklagte von einem Energieversorgungsunternehmen den Auftrag über die Herstellung von Einzelteilen für Überlandleitungsmasten, der bis Herbst 1975 ausgeführt sein sollte. Als am 4. November 1975 mit dem Zusammenbau der von der Beklagten gelieferten Mastteile begonnen werden sollte, erwies sich dies als undurchführbar, weil seitens der Beklagten die Bohrungen zum Teil nicht maßgerecht angebracht waren. Die Beklagte übernahm daraufhin selbst den Zusammenbau der Masten. Am 18. November 1975 fand auf der Baustelle ein Ortstermin statt, bei welchem seitens der Auftraggeberin Aufschluß darüber begehrt wurde, ob die Beklagte angesichts der aufgetretenen technischen Schwierigkeiten den Auftrag noch durchführen wolle. Am 19. November 1975 trat die Beklagte gegenüber der Auftraggeberin vom Vertrag zurück.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1975 kündigte zunächst der Kläger sein Arbeitsverhältnis ordentlich zum 30. Juni 1976. Mit Schreiben vom 11. Dezember 1975 sprach die Beklagte gegenüber dem Kläger die fristlose Kündigung aus, da der Kläger der Beklagten unübersehbaren Schaden zugefügt und sie an den Rand des Ruins gebracht habe.

Mit seiner Klage hat der Kläger u. a. beantragt, die Rechtsunwirksamkeit der fristlosen Kündigung vom 11. Dezember 1975 festzustellen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe das Scheitern des Vertrages mit dem Energieversorgungsunternehmen durch fachliche Unfähigkeit sowie dadurch verschuldet, daß er während der Dienstzeit wiederholt betrunken gewesen sei und deshalb die ihm unterstellten Arbeitskräfte nicht ausreichend überwacht habe. Durch das Scheitern des Vertrages mit dem Energieversorgungsunternehmen sei ihr ein Gesamtschaden von mindestens 135.000,-- DM entstanden. Bereits am 24. November 1975 habe festgestanden, daß der Kläger nicht imstande sei, die Mastteile noch im Jahre 1975 so herzu-



richten, daß sie üblichen Anforderungen entsprächen. Davon, daß der Kläger wiederholt betrunken gewesen sei, habe sie erst "Ende November - Anfang Dezember 1975" positiv erfahren.

Der Kläger hat die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestritten. Abgesehen davon, daß ihn an den aufgetretenen Bohrungsfehlern kein Verschulden treffe, hätten diese Mängel noch innerhalb der von der Auftragsgeberin gesetzten Nachbesserungsfrist behoben werden können. Aus völlig unverständlichen Gründen habe sich die Beklagte für den Rücktritt vom Verträge entschlossen. Er sei auch nie während der Dienstzeit betrunken gewesen. Die Beklagte habe überdies die Funktionsfähigkeit des Betriebes dadurch erheblich beeinträchtigt, daß sie, ohne Rücksprache mit ihm zu nehmen, im Frühjahr 1975 einen Meister und einen technischen Zeichner und in der Zeit von Juni bis November 1975 sechs Facharbeiter und zwei Hilfsarbeiter entlassen habe. Im übrigen seien die geltend gemachten Kündigungsgründe verwirkt, da die Beklagte hiervon länger als zwei Wochen vor Ausspruch der Kündigung Kenntnis erlangt habe.

Das Arbeitsgericht hat nach eingehender Beweisaufnahme der Klage stattgegeben, da die Kündigungsgründe nicht nachgewiesen seien und die Beklagte auch nicht ausreichend dargelegt und unter Beweis gestellt habe, daß die Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB gewahrt sei. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten durch das angefochtene Teilurteil insoweit zurückgewiesen, als das Arbeitsgericht festgestellt hat, daß die fristlose Kündigung vom 11. Dezember 1975 rechtsunwirksam sei. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, es könne dahinstehen, ob ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung vorgelegen habe. Denn die Kündigung sei jedenfalls deshalb rechtsunwirksam, weil sie nicht innerhalb der Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB erklärt worden sei.

Mit der Revision rügt die Beklagte Verletzung des § 626 Abs. 2 BGB. Mangels eigener Wahrnehmungen habe die Beklagte nicht bereits aufgrund der ihr am 18. November 1975 zugegangenen Mitteilungen, der Kläger trinke im Dienst Alkohol,



- 4 -

eine fristlose Kündigung aussprechen können. Erst die daraufhin "sofort eingeleiteten und durchgeführten Ermittlungen" hätten die Gewißheit ergeben, daß der Kläger tatsächlich während des Dienstes Alkohol trinke. Zu dieser Überzeugung sei die Beklagte "frühestens Anfang Dezember 1975" gelangt. Nicht anders verhalte es sich mit der fachlichen Unfähigkeit des Klägers, Stahlgittermasten montage-reif herzustellen. Auch wenn dies schon am 24. November 1975 bekannt gewesen sei, habe "trotzdem noch ein letzter Versuch gemacht werden sollen, um zu retten, was zu retten ist". Das endgültige Scheitern habe dann erst im Dezember 1975 festgestanden.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Kündigung sei rechtsunwirksam, weil sie nicht innerhalb der zweiwöchigen Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB erklärt worden sei. Da die Kündigung am 11. Dezember 1975 ausgesprochen worden sei, hätten mithin Tatsachen vorliegen müssen, die der Beklagten erst ab dem 27. November 1975 bekannt geworden seien. Die Tatsachen jedoch, aus denen die Beklagte ihr Kündigungsrecht herleite, seien ihr sämtlich schon vor dem 27. November 1975 zur Kenntnis gelangt.

An die dieser Würdigung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen ist das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, da die Beklagte Verfahrensrügen nach § 554 Abs. 3 Ziff. 3 b ZPO nicht erhoben hat.

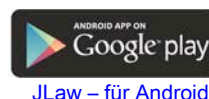
Auf der Grundlage dieser Feststellungen ist eine Verletzung des § 626 Abs. 2 BGB, die von der Revision allein gerügt wird, nicht erkennbar. Gemäß § 626 Abs. 2 Satz 2 BGB beginnt die zweiwöchige Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Ausgehend von den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, der Beklagten seien die maßgeblichen Tatsachen schon vor dem 27. November 1975 bekannt gewesen, wäre mithin die Kündigungserklärung nur dann rechtzeitig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

erfolgt, wenn der Beklagten nach dem 26. November 1975 irgendwelche Umstände bekannt geworden wären, die für sich allein oder in Verbindung mit den bereits vorher bekannten Tatsachen als die "für die Kündigung maßgebenden Tatsachen" im Sinne des § 626 Abs. 2 Satz 2 BGB zu gelten hätten. Hierfür wäre zumindest der Vortrag der Beklagten erforderlich gewesen, welche konkreten Tatsachen ihr noch nach dem 26. November 1975 zur Kenntnis gelangt seien. Ein solcher Vortrag ist weder im ersten noch im zweiten Rechtszug erfolgt. In der Revisionsinstanz ist er nicht mehr möglich (§ 561 Abs. 1 ZPO). Abgesehen davon sind die diesbezüglichen Darlegungen der Revisionsbegründung nicht ausreichend substantiiert.

Auch sonstige Rechtsfehler haften dem Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht an. Insbesondere war, da sich die Beklagte zu keinem Zeitpunkt auf eine Umdeutung berufen hat, nicht zu prüfen, ob die Kündigung vom 11. Dezember 1975 als ordentliche Kündigung Bestand haben kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Bichler Dr. Jobs Dr. Steckhan

Neuroth Stappert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Aktenzeichen: 6 AZR 1142/78

LAG Frankfurt

Beschluß des BAG vom 29. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 91 a; BetrVG § 102; KSchG § 1

Leitsätze:

K e i n e



6 AZR 1142/78

11 Sa 773/78 Frankfurt am Main

Verkündet am
29. Januar 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den
Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, den Richter Roeper
und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter
Drews und Wendlandt am 29. Januar 1980 beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegenein-
ander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Kläger hat sich mit seiner Klage gegen die von der Beklagten am 11. April 1978 fristgerecht zum 31. Mai 1978 ausgesprochenen Kündigung des Arbeitsverhältnisses gewandt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, die Kündigung sei wegen der häufigen krankheitsbedingten Fehlzeiten des Klägers sowie der fehlenden Möglichkeit, den Kläger auf einen anderen Arbeitsplatz umzusetzen, gerechtfertigt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision hat der Kläger geltend gemacht, die Kündigung sei bereits deshalb unwirksam, weil der Betriebsrat hierzu nicht ordnungsgemäß gehört worden sei. Außerdem sei die Kündigung sozial nicht gerechtfertigt.

Nachdem dem Kläger mit Bescheid der Landesversicherungsanstalt Rhein-Provinz vom 31. Juli 1979 rückwirkend ab 1. Mai 1978 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 RVO zuerkannt worden ist, haben die Parteien den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 1980 übereinstimmend für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt.

II. Nachdem beide Parteien die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden (§ 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand hätte der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden müssen. Die Frage, ob der Betriebsrat zu der auf personenbedingte Gründe gestützten ordentlichen Kündigung ordnungsgemäß gehört worden ist, ist noch offen. Insoweit hätte noch aufgeklärt werden müssen, welcher Kündigungssachverhalt dem Betriebsrat mitgeteilt worden ist. Was die verhaltensbedingten Kündigungsgründe anbetrifft, ist zwar mit dem Landesarbeitsgericht von einer ordnungsgemäßen Anhörung des Betriebsrats auszugehen. Ob auch diese Gründe die ordentliche Kündigung rechtfertigen, ist vom Landesarbeitsgericht ausdrücklich offengelassen worden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

